

# ZH\_OBERGERICHT UE130292 vom 10. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE130292](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130292)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE130292 du 10 décembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT UE130292 del 10 dicembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte ein Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner; Urk. 11). Mit Strafbefehl vom 25. September 2013 wurde der Beschwerdegegner wegen vorsätzlicher Gehilfenschaft zur Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a Bankengesetz in Verbindung mit Art. 25 StGB, der vorsätzlichen versuchten Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b Bankengesetz sowie der mehrfachen Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig gesprochen (Urk. 10 = Urk. 11/Ordner 10 Nr. 06.601), wogegen er Einsprache erhob (Urk. 11/Ordner 10 Nr. 06.613). Am 25. September 2013 verfügte die Staatsanwaltschaft zudem die Einstellung der angehobenen Strafuntersuchung betreffend Verletzung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses (Urk. 3 = Urk. 11/Ordner 10 Nr. 06.602). Der Beschwerdeführer nahm die Einstellungsverfügung am 1. Oktober 2013 entgegen (Urk. 11/Ordner 10 Nr. 06.610-611).

### E. 2

Die Sache sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, damit diese, allenfalls nach Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen, gegen den Beschwerdegegner Anklage erhebe oder einen Strafbefehl erlasse; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.)."

### E. 3

Mit Verfügung vom 1. November 2013 wurde dem Beschwerdegegner Frist zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme sowie Einreichung der Akten angesetzt (Urk. 6). Mit Eingabe vom

### E. 6

November 2013 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Stellungnahme (Urk. 9). Der Beschwerdegegner beantragte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom

- 3 - 25. November 2013 die Abweisung der Beschwerde unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 14, Urk. 19). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2013 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge Frist zur freigestellten Äusserung angesetzt (Urk. 22), worauf dieser innert mehrfach erstreckter Frist mit Eingabe vom 17. Februar 2014 replizierte (Urk. 24, Urk. 26, Urk. 28). Mit Eingaben vom 4. November 2014 sowie 19. November 2014 reichte der Beschwerdeführer zudem eine "ergänzende Stellungnahme" respektive weitere Beweismittel ein (Urk. 30, Urk. 31, Urk. 33, Urk. 34). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 4. Aufgrund der neuen Konstituierung der hiesigen Strafkammer ergeht der vorliegende Beschluss nicht in der den

Parteien angekündigten Besetzung. II. 1. Der Beschwerdeführer verlangte in seiner Beschwerdeschrift die Aufhebung der gesamten Einstellungsverfügung (Urk. 2 S. 2). In seiner Beschwerdeschrift thematisierte er jedoch lediglich die Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 StGB (Urk. 2 S. 2 ff.). Zudem ist in der vom Beschwerdeführer eingereichten Einstellungsverfügung die Passage betreffend die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses abgedeckt (Urk. 3 S. 3). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer lediglich gegen die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses Beschwerde erhoben hat. Die Einstellung des Strafverfahrens ist somit nachfolgend nur bezüglich der geltend gemachten Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 StGB zu überprüfen. 2. Mit Eingaben vom 4. November 2014 sowie 19. November 2014 reichte der Beschwerdeführer unaufgefordert eine "ergänzende Stellungnahme" respektive weitere Beweismittel ein (Urk. 30, Urk. 31, Urk. 33, Urk. 34). Da Parteien gemäss Art. 109 Abs. 1 StPO der Verfahrensleitung jederzeit Eingaben machen können, sind die unaufgefordert eingereichten Eingaben samt Beweismitteln, zumal sie keine neuen Rügen, sondern lediglich die Aufzählung weiterer Beweismittel bein-

- 4 - halten, im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen (BSK StPO - Hafner/Fischer, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 109 N 13 f.; BGE 132 I 42 E. 3.3.4.). III. 1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich kein Tatverdacht erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Grundsatz "in dubio pro duriore". Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung ist allerdings nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahr-

- 5 - scheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann

daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B\_588/2007 vom 11. April 2008 E. 3.2.3 = Pra 2008 Nr. 123 S. 766; vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 219 E. 7; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1247 ff.; ders., StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 319 N 1 ff., insbes. N 5; Landshut/Bosshard, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 308 N 1 f., Art. 319 N 1 ff., insbes. N 15). 2. Dem Beschwerdegegner wird vom Beschwerdeführer vorgeworfen, durch seine Handlungen das ihm als Rechtsanwalt obliegende Berufsgeheimnis zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt zu haben. Gemäss Einstellungsverfügung stellt sich der relevante Sachverhalt hierbei im Wesentlichen wie folgt dar: Der Beschwerdeführer, welcher als IT-Mitarbeiter bei der Bank C.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe, habe den Beschwerdegegner am 4. November 2011 in dessen Anwaltskanzlei aufgesucht. Der Beschwerdeführer habe dem Beschwerdegegner anlässlich jenes Besuchs mitgeteilt, dass der Präsident der Schweizerischen D.\_\_\_\_\_, Dr. E.\_\_\_\_\_, mit Devisen spekuliere. Der Beschwerdegegner habe zur Untermauerung drei Screenshots vorgelegt, welche einen Aktienbestand sowie verschiedene Aktien- und Devisengeschäfte dokumentiert hätten, die zwischen dem

## **E. 10**

März 2011 und dem 6. Oktober 2011 über eine auf den Namen von Dr. E.\_\_\_\_\_ lautende Kontobeziehung mit der Bank C.\_\_\_\_\_ AG ausgeführt worden seien. Diese Screenshots habe der Beschwerdegegner in einem verschlossenen Briefumschlag entgegen genommen und in seiner Anwaltskanzlei aufbewahrt. In der Folge hätten am 3. Dezember 2011 der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner Dr. F.\_\_\_\_\_ an dessen Wohnort aufgesucht, wobei der Beschwerdeführer Dr. F.\_\_\_\_\_ unter Vorlage der Screenshots über die privaten Aktien- und Devisengeschäfte von Dr. E.\_\_\_\_\_ informiert habe. Nach jenem Ge-

- 6 - spräch habe der Beschwerdegegner die Screenshots wieder entgegengenommen. Als der Beschwerdeführer deren Herausgabe verlangt habe, habe der Beschwerdegegner den verschlossenen Briefumschlag spätestens am 6. Dezember 2011 in seiner Anwaltskanzlei geöffnet und Kopien der Screenshots angefertigt. Am 8. Dezember 2011 habe der Beschwerdegegner diese Kopien auf seinem Bürocomputer elektronisch eingesehen und die von ihm veränderten Dokumente Dr. F.\_\_\_\_\_ mit E-Mail zukommen lassen. Zwischen dem 1. und 4. Januar 2012 habe der Beschwerdegegner zudem den G.\_\_\_\_\_-Journalisten H.\_\_\_\_\_ über die privaten Aktien- und Devisengeschäfte von Dr. E.\_\_\_\_\_ informiert, wobei er diesem unter anderem per E-Mail eine von ihm bearbeitete Kopie der drei "Screenshots" zugesandt habe, um die Veröffentlichung jener nach wie vor geheimen Bankgeschäfte herbeizuführen (Urk. 3 S. 1 f.). 3. Gemäss Art. 321 Ziff.1 Abs. 1 StGB macht sich ein Rechtsanwalt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar, wenn er ein Geheimnis offenbart, das ihm infolge seines Berufes anvertraut worden ist oder das er in dessen Ausübung wahrgenommen hat. Es muss somit ein Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit und der Kenntnisnahme des Geheimnisses bestehen, d.h. die anvertrauten Tatsachen und Informationen müssen einen Bezug zum anwaltlichen Mandat aufweisen. Schliesslich wird durch das anwaltliche Berufsgeheimnis das Vertrauen des Klienten in die besondere Vertraulichkeit des Anwaltsmandats geschützt. Erfährt der Rechtsanwalt das Geheimnis hingegen im Zusammenhang mit einer politischen, sozialen oder einer anderen

nicht berufsspezifischen Tätigkeit oder im privaten Kreis, unterliegt er nicht der Geheimhaltungspflicht (Oberholzer in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 321 N 15 und 17 mit Verweis auf BGE 112 Ib 606 E. c; Trechsel/Vest in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 321 N 21; Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, N 445; Nater/Zindel, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, N 61 ff., insb. N 102, 106, 116 und 126 zu Art. 13 BGFA). 4.1. Vorliegend ist strittig, ob dem Beschwerdegegner ein Geheimnis in Ausübung seines Berufes anvertraut worden ist. So stellte sich die Staatsanwaltschaft

- 7 - zur Begründung der Einstellung der Strafuntersuchung zusammengefasst auf den Standpunkt, dass kein Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E. \_\_\_\_\_ nachgewiesen werden könne und dass selbst beim Vorliegen eines solchen mangels Vorsatzes keine Strafbarkeit seitens des Beschwerdegegners vorliegen würde (Urk. 3 S. 8). Der Beschwerdegegner vertritt in seiner Stellungnahme im vorliegenden Beschwerdeverfahren dieselbe Auffassung (Urk. 19 S. 1 ff.). Der Beschwerdeführer hingegen brachte in der Beschwerdeschrift sowie der Replik diverse Gründe vor, weshalb ein Mandatsverhältnis zwischen ihm und dem Beschwerdegegner bestanden habe, respektive die klare Straflosigkeit des Beschwerdegegners nicht gegeben sei (Urk. 2 S. 2 ff., Urk. 28 S. 2 ff.). Lediglich soweit für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft und die Vorbringen der Parteien näher einzugehen. 4.2.1. Vorab kann festgehalten werden, dass die Ausführungen des Beschwerdegegners zutreffen, wonach keine schriftliche Vollmacht sowie keine schriftliche Mandatsvereinbarung im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E. \_\_\_\_\_ vorliegen und dem Beschwerdeführer auch die aufgewendete Zeit vom Beschwerdegegner nicht in Rechnung gestellt wurde (Urk. 11, Ordner 4 Nr. 01.307 S. 5). Dies stellt denn auch der Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede (Urk. 2 S. 6 und S. 14, Urk. 28 S. 4). Es existiert somit kein objektives Beweismittel respektive keine Urkunde, welche das Bestehen eines Mandatsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E. \_\_\_\_\_ im fraglichen Zeitraum belegt. 4.2.2. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner hielten während der Strafuntersuchung konstant an der von ihnen auch im Beschwerdeverfahren vertretenen Position fest. So brachte der Beschwerdeführer in der Strafuntersuchung immer vor, dass er den Beschwerdegegner in seiner Funktion als Rechtsanwalt aufgesucht habe, um sich von ihm rechtlich beraten zu lassen (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.301 S. 1, Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.302 S. 9, Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.303 S. 14 f., Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.308.8 S. 20 f., Urk. 11/Ordner

- 8 - 4 Nr. 01.317 S. 10, Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.323 S. 37). Der Beschwerdegegner hingegen argumentierte während der pendenten Strafuntersuchung, der Beschwerdeführer sei ein Kollege von ihm und habe ihn als "Privatmann", welcher eine ähnliche politische Haltung aufweise, und nicht als Rechtsanwalt aufgesucht. Es habe sich um eine politische Frage gehandelt (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.307 S. 5, Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.313 S. 23, Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.322 S. 5). 4.2.3. Die Aussage des Beschwerdegegners, wonach der Beschwerdeführer ein Kollege von ihm sei (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.307 S. 5), stimmt mit den Ausführungen des Beschwerdeführers überein. Der Beschwerdeführer führte in der Strafuntersuchung aus, er kenne den Beschwerdegegner seit dem sechsten Lebensjahr. Sie

hätten von der ersten bis zur dritten Klasse zusammen die Primarschule besucht und in der Sekundarschule seien sie in Parallelklassen gewesen. Als Schulkollegen hätten sie nie näheren Kontakt gepflegt. Auch nach der Schulzeit hätten sie keinen Kontakt gehabt. Erst seit dem Jahr 2009, als der Beschwerdegegner ihn in einer Strafsache vertreten habe, stünden sie wieder in Kontakt. Durch die Vertretung in jenem Strafverfahren sei der Beschwerdegegner zu seiner Vertrauensperson geworden (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.303 S. 12). In den zwei Jahren [2009-2011] hätten sie Kontakt gehabt und viel auch über private Themen und Politik diskutiert (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.303 S. 14 f.). Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner vertreten denn auch beide die gleiche politische Haltung, wie es der Beschwerdegegner zutreffend ausführte (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.307 S. 5). So ist der Beschwerdeführer Mitglied der I. \_\_\_\_\_ ... [Kanton] (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.302 S. 16) und der Beschwerdegegner ist als Vertreter der I. \_\_\_\_\_ im Kantonsrat des Kantons ... tätig (vgl. Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.320 S. 25). Der Beschwerdegegner bestätigte darüber hinaus zumindest auch, dass er den Beschwerdeführer bis zum Sommer 2011 als Rechtsanwalt vertreten habe (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.307 S. 5 f.). Aufgrund dieser Konstellation kommen somit grundsätzlich sowohl die Ansicht des Beschwerdeführers, er habe seinen Anwalt wegen einer rechtlichen Frage aufgesucht, als

- 9 - auch die Ansicht des Beschwerdegegners, er sei als Kollege wegen einer politischen Angelegenheit kontaktiert worden, in Betracht. 4.3.1. An Aussagen von Drittpersonen über eigene Beobachtungen hinsichtlich eines allfälligen Mandatsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner, welche in Einvernahmeprotokollen festgehalten worden sind, existiert einzig diejenige von Dr. F. \_\_\_\_\_. Die Aussage von J. \_\_\_\_\_, Leiter des Legal und Compliance bei der Bank C. \_\_\_\_\_, gibt lediglich die ihm gegenüber geäußerte Aussage des Beschwerdeführers wieder, wonach dieser anwaltlichen Rat bei seinem Kollegen und Anwalt, dem Beschwerdegegner, gesucht habe (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.314 S. 7). Dr. F. \_\_\_\_\_ führte anlässlich seiner Befragung als Beschuldigter aus, der Beschwerdegegner habe ihn nicht als Anwalt, sondern als Politiker angerufen. Der Beschwerdeführer sei ihm am 3. Dezember 2011 als langjähriger Schulfreund vorgestellt worden. Der Beschwerdegegner sei als Kantonsrat und Freund des Beschwerdeführers zu ihm gelangt, da er und der Beschwerdeführer ein gemeinsames Anliegen gehabt hätten. Der Beschwerdegegner sei nicht als Rechtsanwalt des Beschwerdeführers aufgetreten (Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.320 S. 5, S. 25 und S. 34, Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.322 S. 11 f.). Dr. F. \_\_\_\_\_'s offizielle Aussagen während der Einvernahmen, anlässlich welcher er auf die Strafbestimmungen von Art. 303 bis Art. 305 StGB aufmerksam gemacht worden ist (Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.320 S. 4, Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.322 S. 2), belasten den Beschwerdegegner somit nicht. Soweit sich der Beschwerdeführer diesbezüglich auf anders lautende Äusserungen von Dr. F. \_\_\_\_\_ gegenüber den Medien beruft, vermag dies daran nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer machte in dieser Hinsicht insbesondere geltend, Dr. F. \_\_\_\_\_ habe in den Medien mehrfach ausgesagt, er sei (ausschliesslich) von Anwälten kontaktiert worden (Urk. 2 S. 17). Diese pauschale Aussage gegenüber den Medien lässt jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, ob mit einem der Anwälte der Beschwerdegegner gemeint war und ob er sich damit gleichzeitig zum Bestand eines Mandatsverhältnisses zwischen einem solchen Anwalt und einer Drittperson – konkret zwischen Beschwerdeführer und -gegner –

- 10 - äusserte, zumal Dr. F. \_\_\_\_\_ – bei der Staatsanwaltschaft dazu befragt – ausführte, er habe mit jener Medienäusserung nicht den Beschwerdegegner gemeint (Urk. 11/Ordner 5

Nr. 01.321 S. 6 und S. 16). Der Beschwerdeführer konnte denn auch keine Erklärung dafür liefern, weshalb Dr. F.\_\_\_\_\_ den Plural verwendete, schliesslich handelt es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Anwalt. Soweit der Beschwerdeführer sodann die Aussage von Dr. F.\_\_\_\_\_ "de Herr B.\_\_\_\_\_, de Rechtsanwalt vo dem, wo vo sich us ghandlet hät" anlässlich der Sendung K.\_\_\_\_\_ vom tt. Januar 2012 anspricht (Urk. 30 S. 2), kann man darin zwar ein gewisses Indiz für den Bestand eines Mandatsverhältnisses sehen, doch sagt dieser Satz nichts Konkretes darüber aus, hinsichtlich welcher Angelegenheit der Beschwerdegegner als Rechtsanwalt des Beschwerdeführers tätig gewesen sein soll. Darüber hinaus kann ein einzelner nebensächlicher Halbsatz innerhalb eines dynamischen Interviewverlaufs (siehe [http://www.K.\\_\\_\\_\\_\\_.ch/archives/...](http://www.K._____.ch/archives/...)), nicht die gegenteiligen Ausführungen im Rahmen der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen, anlässlich welcher Dr. F.\_\_\_\_\_ explizit nach der Funktion des Beschwerdegegners gefragt worden ist, umstossen. Aus den Aussagen von Dr. F.\_\_\_\_\_ ergeben sich somit keine handfesten Hinweise auf das Vorliegen eines Mandatsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E.\_\_\_\_\_. 4.3.2. Des Weiteren berief sich der Beschwerdeführer auf diverse Pressezeugnisse, in welchen festgehalten worden sei, dass der Beschwerdegegner sein Anwalt gewesen sei (Urk. 2 S. 17 f., Urk. 30 S. 2 ff.). Der Beschwerdegegner brachte vor, Medien hätten sich nicht für die "Finesse" interessiert, dass er zwar Anwalt, aber nicht der Anwalt des Beschwerdeführers sei (Urk. 19 S. 8). Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdegegner von den Medien zum Teil als Anwalt des Beschwerdeführers bezeichnet worden ist, er wurde allerdings ebenfalls teilweise als "ein" Anwalt bezeichnet, womit die Berufsbezeichnung gemeint sein dürfte (vgl. Urk. 11/Ordner 7). In Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner (Urk. 19 S. 8 f.) ist festzuhalten, dass diesen Pressemeldungen kein Beweiswert hinsichtlich der Frage nach einem Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner zukommt. Es ist gerichtsnotorisch,

- 11 - dass die Presse Fakten nicht immer korrekt und oft nur ungenau wiedergibt. Auch ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer selbst im Laufe der Strafuntersuchung ausführte, die Presse habe falsche Informationen verbreitet (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.310 S. 18). Die vom Beschwerdeführer angeführte Medienerfahrung des Beschwerdegegners sowie seines Rechtsvertreters ändert daran nichts (Urk. 28 S. 9). Soweit sich der Beschwerdeführer zudem auf konkrete Äusserungen des Beschwerdegegners gegenüber der Presse in Interviews stützt (Urk. 30 S. 2), kann aus diesen zitierten Äusserungen – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – ebenfalls nicht auf ein Mandatsverhältnis im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E.\_\_\_\_\_ geschlossen werden, zumal insbesondere im Beitrag des Senders L.\_\_\_\_\_ vom 6. Januar 2012 lediglich die Antwort auf eine unbekannte Frage zu hören ist (<http://www.....ch/.../>). In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass auch die angeführte SMS vom 1. Januar 2012, 17.40 Uhr, worin H.\_\_\_\_\_ von der G.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer als "Mandanten/Informanten" bezeichnet hat (Urk. 2 S. 18, Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.369), nichts zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt. Schliesslich geht daraus nicht hervor, weshalb H.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer so bezeichnete. Insbesondere ergibt sich nämlich aus dem aktenkundigen SMS-Verkehr, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer gegenüber H.\_\_\_\_\_ mit SMS vom 2. Januar 2012, 17.19 Uhr, nur als "Informanten" und nicht als Mandanten bezeichnete (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.133 S. 12). Was denn zu guter Letzt das angerufene Parteigutachten von Prof. Dr. M.\_\_\_\_\_ betreffend die Immunität von Dr. F.\_\_\_\_\_ angeht, so ist darin – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 30 S. 3) – nirgends die Rede von

einem Mandatsverhältnis, der Beschwerdegegner wird lediglich als "Rechtsanwalt" und der Beschwerdegegner als "Mitarbeiter der Bank C.\_\_\_\_\_" bezeichnet (<http://www.....ch/...>, insb. S. 3). 4.3.3. In den Akten findet sich des Weiteren die umfangreiche E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner (Urk. 11/Ordner 1 und 3). Auf diese wird nachfolgend bei den einzelnen Vorbringen der Parteien näher einzugehen sein. Vorab kann jedoch festgehalten werden, dass in diesen E-Mails nie die Rede von einer Mandatierung des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E.\_\_\_\_\_ ist.

- 12 - 4.4. Vor dem besagten 4. November 2011 war der Beschwerdegegner unbestrittenmassen für den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt tätig. So verteidigte er ihn ab Ende 2009 insbesondere in einem Strafverfahren im Kanton Thurgau betreffend Drohung etc. Ebenso erstattete der Beschwerdegegner daraufhin anfangs 2010 im Auftrag des Beschwerdeführers Gegenanzeige wegen falscher Anschuldigung (Urk. 19 S. 2). Das erstinstanzliche Urteil in der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafuntersuchung erging im Dezember 2010; das Rechtsmittelverfahren vor Obergericht wurde im Sommer 2011 abgeschlossen (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.303 S. 13, Urk. 19 S. 2). Mit E-Mail vom 28. Juli 2011 teilte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer in der Folge mit, er sei nicht mehr sein Anwalt und er solle sich einen Anwalt suchen, welcher ihn bei weiteren allenfalls geplanten Schritten unterstütze (Urk. 11/Ordner 4, Nr. 01.313.1). Dass der Beschwerdeführer dieses E-Mail bekommen und auch dessen Inhalt akzeptiert hat, zeigt sein E-Mail vom 30. Juli 2011 an den Beschwerdegegner: "[...] und insofern begrüsse ich es, wenn Du endlich aufhörst." (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.313.3 S. 8). Auch führte der Beschwerdeführer in der Strafuntersuchung aus, der Beschwerdegegner habe das entsprechende Mandat anfangs August 2011 beendet (Urk. 11/Ordner 4, Nr. 01.303 S. 13). Der Beschwerdeführer brachte jedoch vor, dass ihn der Beschwerdegegner weiterhin hinsichtlich des Strafverfahrens betreffend die Gegenanzeige beraten habe (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.303 S. 13). Der Beschwerdeführer führte zur Untermauerung der anwaltlichen Tätigkeit des Beschwerdegegners an, der Beschwerdegegner habe am 10. Oktober 2011 beim zuständigen Untersuchungsrichter wegen dem Stand und Inhalt der Verfügung, welche noch ausstehend gewesen sei, nachgefragt (Urk. 2 S. 11, Urk. 28 S. 2 f.). Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Birschofszell vom 18. Oktober 2011 betreffend falsche Anschuldigung wurde denn dem Beschwerdegegner zugestellt, wobei im Rubrum festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer durch den Beschwerdegegner vertreten sei (Urk. 20/1 S. 1). Der Beschwerdegegner machte diesbezüglich geltend, dass er versäumt habe, die Staatsanwaltschaft über die Mandatsniederlegung zu informieren (Urk. 19 S. 2). In der Folge half der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer allerdings unstrittig bei der Formulierung der Beschwerde gegen die besagte Nicht-

- 13 - anhandnahmeverfügung, indem er dem Beschwerdeführer zwei Entwürfe einer Beschwerdeschrift zukommen liess, wobei die erste Vorlage die Unterschrift des Rechtsvertreters vorsah und der zweite Entwurf diejenige des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 9, Urk. 19 S. 3 f.). Auch der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner zwischen dem 9. und 12. November 2011 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer bei der Verfassung der Beschwerdeschrift beraten hat (Urk. 34/1.1-17). Am

November 2011 fragte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner, weshalb die zweite Fassung der Beschwerdeschrift seine eigene Unterschrift vorsehe (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.143). Daraufhin erklärte der Beschwerdegegner mit E-Mails vom 12. und 13. November 2011, dass er das Mandat niedergelegt habe, er dem Beschwerdeführer lediglich helfe, "weil du mich nett darum gefragt hast [...]", er aufgrund der entsprechenden Bitte des Beschwerdeführers dessen Entwürfe angeschaut habe und dies auch weiterhin machen werde (Urk. 11/ Ordner 1 Nr. 00.155 S. 3 = Urk. 20/7 S. 2; Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.148 = Ordner 3 Nr. 01.212.1). In der Folge schrieb der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner, dass er den Entscheid des Beschwerdegegners akzeptiere (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.155 S. 1). Unstrittig bezahlte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner Fr. 200.00 für dessen Tätigkeit in diesem Zusammenhang und selbst der Beschwerdegegner gestand in der Strafuntersuchung auf die Frage, ob er in diesem Zusammenhang als Anwalt des Beschwerdeführers tätig gewesen sei, ein: "Ja, das muss man sagen, dort schon" (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.307 S. 6). Es ist aufgrund dieser Erwägungen dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass davon auszugehen ist, die Tätigkeit des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit der "Hilfe" beim Verfassen der Beschwerdeschrift sei zumindest bis zum 12. November 2011 eine anwaltliche gewesen (Urk. 2 S. 9). Allerdings sagt dieser Umstand, genauso wie der Umstand, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer respektive dessen Mutter auch noch in anderweitigen Verfahren vertreten hatte (Urk. 2 S. 14, Urk. 19 S. 2, Urk. 28 S. 2), nichts darüber aus, ob sich der Beschwerdeführer auch im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E.\_\_\_\_\_ – von denen der Beschwerdeführer persönlich nicht betroffen war – an den Beschwerdegegner als Rechtsanwalt wandte. Hierfür sind vielmehr die kon-

- 14 - kreten Umstände der Informationspreisgabe gegenüber dem Beschwerdegegner relevant (siehe E. III. 4.6.). 4.5. Wie bereits ausgeführt (E. III. 4.2.3.), brachte der Beschwerdeführer während der Strafuntersuchung vor, dass er mit dem Beschwerdegegner auch über Politik gesprochen habe. Diesbezüglich erklärte er zudem, dass der Beschwerdegegner immer wieder sehr interessiert bezüglich der D.\_\_\_\_\_ gewesen sei und sich auch politisch gegen aussen hierzu habe äussern wollen. Aus diesem Grund habe er (der Beschwerdeführer) ihn auf Anfrage auch ab und zu bezüglich Zahlen oder wirtschaftlicher Zusammenhänge bei seinen Artikeln unterstützt (Urk. 11/Ordner 4, Nr. 01.303 S. 14 f.). Der Beschwerdegegner sagte anlässlich der Strafuntersuchung aus, der Beschwerdeführer habe ihn im Vorfeld motiviert, zwei kritische Artikel zur D.\_\_\_\_\_ zu schreiben, und auch erheblich daran mitgearbeitet (Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.323 S. 6). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren vertreten der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer wiederum unterschiedliche Ansichten, wer der Initiator der besagten Artikel war (Urk. 19 S. 3, Urk. 28 S. 3). Dieses Detail ist jedoch nicht von Belang. Vielmehr ist von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner somit bereits vor besagtem 4. November 2011 über die Politik der D.\_\_\_\_\_ sprachen und es sich hierbei eindeutig um Gespräche im privaten respektive zumindest nicht anwaltlichen Rahmen handelte. Daran würde nichts ändern, wenn der Beschwerdeführer – wie von ihm geltend gemacht (Urk. 28 S. 3) – für seine Hilfe vom Beschwerdegegner bezahlt worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist denn nun nachfolgend auf die konkreten Umstände betreffend die Preisgabe der Devisengeschäfte von Dr. E.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschwerdegegner und die weiteren Geschehnisse einzugehen. 4.6.1. Fakt ist, dass der Beschwerdegegner vom Beschwerdeführer am 4. November 2011 in seiner Anwaltskanzlei aufgesucht worden ist und das erste fragliche Gespräch somit in der Kanzlei stattfand. Der

Beschwerdeführer brachte diesbezüglich vor, er habe den Beschwerdegegner angefragt, ob er kurz vorbei- kommen könne, um eine "sehr vertrauliche Frage" zu stellen (Urk. 11/Ordner 4, Nr. 01.303 S.15). Mit E-Mail vom 4. November 2011 von 7.55 Uhr fragte der Be-

- 15 - schwerdeführer den Beschwerdegegner in der Tat "Wenn du nicht gerade sauer bist... ..dürfte ich dann um 815 Uhr kurz zu Dir ins Büro kommen? Es geht 5 Min. ok, mehr nicht". Der Beschwerdegegner antwortete um 8.33 Uhr mit "Wäre ok, wenn du noch in der Gegend bist" (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.134). Dies lässt nicht auf eine übliche Terminvereinbarung für ein Beratungsgespräch bei einem Rechtsanwalt schliessen, von einem (neuen) Mandat ist nicht die Rede. Mit E- Mail tags darauf dankte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner für "die Möglichkeit gestern es dir kurz zu zeigen und [nicht abgedruckt] positives Feed- back". Zudem führte er aus "Und mir ging es eigentlich primär darum, Dir zu z [nicht abgedruckt] warum ich (auch deshalb) eine solche Sicht von ihm habe und nicht davon abweiche." (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.136 S. 2). Diese Ausführungen wiederholte der Beschwerdeführer mit ähnlichem Wortlaut mit E-Mail vom 28. No- vember 2011. So schrieb er "Ich wollte Dir das vor ca. 1 Monat nur kurz zeigen um Dich zu überzeugen warum ich bei ihm so hart bleibe" (Urk. 20/2). Auch im E- Mail vom 4. Dezember 2011 schrieb der Beschwerdeführer "Ich wollte Dir erklä- ren, warum ich die Meinung von ihm habe, darum habe ich es Dir als Kollegen gezeigt." (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.220 S. 1). Diese E-Mails deuten nicht auf den Abschluss respektive das Vorliegen eines Mandatsverhältnisses im Zusammen- hang mit den Bankgeschäften von Dr. E.\_\_\_\_\_ hin. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass in den E-Mails mit "ihm" jeweils Dr. E.\_\_\_\_\_ gemeint ist und der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner am 4. November 2011 im Rahmen ei- ner politischen Frage aufsuchte. Dies erscheint um so naheliegender vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner – wie be- reits ausgeführt (E. III. 4.5.) – des Öfteren politische Themen diskutierten und gemeinsam Artikel zur D.\_\_\_\_\_politik verfasst haben. Weshalb der Einschub "auch deshalb" im E-Mail vom 5. November 2011 auf eine rechtliche Angelegen- heit hindeuten sollte, wie es der Beschwerdeführer geltend machte (Urk. 2 S. 7), ist nicht nachvollziehbar. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer in späteren Einvernahmen im Widerspruch zu obigen Ausführungen vorbrachte, er habe den Beschwerdegegner nicht extra wegen der Informationen hinsichtlich der Bankgeschäfte von Dr. E.\_\_\_\_\_ aufgesucht, sondern ihn zwischendurch bei ei-

- 16 - nem Meeting wegen der Beschwerde betreffend das Strafverfahren im Kanton Thurgau gefragt (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.308.8 S. 20 f.; Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.310 S. 20). Diese Aussage steht allerdings nicht nur im Widerspruch zu seiner Aussage anlässlich seiner Befragung vom 9. Januar 2012 (Urk. 11/Ordner 4, Nr. 01.303 S.15) sowie derjenigen vom 24. Juni 2013 (Urk. 11/Ordner 5 Nr. 01.323 S. 7), worin er zum Ausdruck brachte, die Frage sei der Zweck des Besuches gewesen. Sondern auch aus der aktenkundigen E-Mail-Korrespondenz geht hervor, dass am 4. November 2011 das Verfassen einer Beschwerdeschrift im Zusammenhang mit dem Strafverfahren im Kanton Thurgau noch kein Thema war, respektive dies erst ab dem 9. November 2011 der Fall war (Urk. 34/1.1-17), als der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahmeverfügung zugestellt erhielt (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.317 S. 19). Doch auch wenn der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner beiläufig gefragt hätte, würde dies angesichts des oben zitier- ten Inhalts der E-Mails des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner an der Einschätzung, dass

keine Anzeichen für eine Begründung eines Mandatsverhältnisses vorliegen, nichts ändern. 4.6.2. Des Weiteren brachte der Beschwerdeführer vor, anlässlich des ersten Gesprächs seien vor allem rechtliche Aspekte diskutiert worden (Urk. 2 S. 13 ff., Urk. 28 S. 4). Aus diesem Umstand kann jedoch, selbst wenn es zutreffen sollte, dass die rechtliche Diskussion im Vordergrund stand, ebenfalls nicht auf den Abschluss eines Anwaltsmandats im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E. \_\_\_\_\_ geschlossen werden. Schliesslich führte der Beschwerdegegner zutreffend aus, dass bei einer Diskussion jeder Beteiligte sein Fachwissen einbringt (Urk. 19 S. 5). Die Diskussion rechtlicher Fragestellungen stellt nicht zwangsläufig eine Beziehung Mandant - Anwalt dar. Auch die Aussage des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner sei sein Ansprechpartner für sämtliche rechtliche Fragestellungen gewesen (Urk. 11/Ordner 4 Nr. 01.308.8 S. 20), ändert an dieser Einschätzung nichts. 4.6.3. Des Weiteren deuten auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in den E-Mails ab November 2011, in welchen er auf die weiteren Geschehnisse nach dem Treffen vom 4. November 2011 Bezug nahm, auf ein politisches Anlie-

- 17 - gen hin. So schrieb der Beschwerdeführer insbesondere am 19. November 2011 mehrfach, es handle sich um eine "private und politische Sache" (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.175, Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.176 S. 2 = Urk. 11/Ordner 1 00.395). Im E-Mail vom 4. Dezember 2011 und somit nach dem gemeinsamen Treffen mit Dr. F. \_\_\_\_\_ hielt er fest, er habe das ganze Wochenende für deren "politischen Zwecke" geopfert (Urk. 11 / Ordner 1 Nr. 00.405). Auch bereits mit E-Mail vom 3. Dezember 2011 brachte er vor, er habe nicht als Whistleblower gehandelt, sondern "als Mann, der Euch politisch nahe steht. Das hatte bei Dir [Beschwerdegegner] kollegiale Züge, und bei ihm [wohl Dr. F. \_\_\_\_\_] geht es eher um die Sache der Partei." (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.211 S. 1 f.). In einem weiteren E-Mail vom 4. Dezember 2011 erklärt der Beschwerdeführer schliesslich, er würde bereuen, auf den "Wunsch" des Beschwerdegegners, etwas zu unternehmen, eingegangen zu sein (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.213 S. 3). Auch im E-Mail vom 13. Dezember 2011 hielt der Beschwerdeführer fest, er habe den Beschwerdegegner und Dr. F. \_\_\_\_\_ darüber informieren wollen, was Dr. E. \_\_\_\_\_ für ein "Schwein" sei, dies sei sein Anliegen gewesen (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.252). Diese E-Mails enthalten nicht nur keine Hinweise auf das Vorliegen eines Mandatsverhältnisses, sondern zeigen im Gegenteil das politische Anliegen auf. Schliesslich hielt der Beschwerdeführer im vorgenannten E-Mail vom 13. Dezember 2011 zudem fest, dass er keinen Grund habe, generell etwas zu fordern (Urk. 11/Ordner 1 Nr. 00.252). Es ist dem Beschwerdegegner denn auch zuzustimmen (Urk. 19 S. 5 f.), dass der Beschwerdeführer in der aktenkundigen E-Mail-Korrespondenz den Beschwerdegegner im Zusammenhang mit den Bankgeschäften von Dr. E. \_\_\_\_\_ nie auf anwaltliche Pflichten hinwies. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich einwandte, er habe den Beschwerdegegner durchaus auf die Einhaltung des Anwaltsgeheimnisses hingewiesen und jener habe ihm dies bestätigt (Urk. 2 S. 11), so geht dies aus den vom Beschwerdeführer angeführten Aktenstücken nicht hervor. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner mit E-Mail vom

## **E. 13**

Mai 2014 E. 4). Dementsprechend ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Der Vertreter des Beschwerdegegners reichte im vorliegenden Verfahren zwei Eingaben ein. So beantragte er

zunächst eine Fristerstreckung (Urk. 14) und nahm hierauf auf zehn Seiten Stellung zur Beschwerdeschrift (Urk. 19). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und des Zeitaufwands des Vertreters des Beschwerdegegners, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Aktenumfangs, ist die Entschädigung auf Fr. 1'800.00 (zuzüglich 8 % MWSt) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 lit. b-e AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.